

von dem Könige mehrmals aufgefordert worden waren, die Reichstage zu beschicken, hielten sie sich mit Ausnahme Krakaus davon fern. Patricierfamilien fanden daher trotz ihrer Bildung und ihres Reichthums innerhalb des Bürgerthums kein Feld, um ihren politischen Ehrgeiz zu befriedigen, und zogen es vor, Landgüter zu erwerben, in die Reihe des Adels zu treten und nach adeligen Würden und Ämtern zu streben. Dadurch wurden die Städte ihrer besten Vertheidiger beraubt und geschwächt. Auch erweckte ihr Reichthum den Neid des Adels, welcher sich durch ihre verschiedenen Handels- und Gewerbeprivilegien für ausgebeutet hielt. Die Beseitigung dieser Privilegien war daher seit jeher ein Postulat des Landtages, welchem es denn auch zur Zeit Sigismund Augusts gelang, dasselbe durchzuführen und sogar über das Ziel zu schießen. Während der Adel bei der Veräußerung der Naturproducte für sich vollkommene Freiheit von allen Abgaben und Zöllen in Anspruch nahm, hinderte er das Bürgerthum an der freien Bestimmung der Preise der Gewerproducte, indem er 1564 bestimmte, daß diese Producte nur nach einer von den Wojwoden jährlich festzustellenden Tage verkauft werden sollten. Hingegen wurde ausländischen Kaufleuten vollkommene Freiheit der Zufuhr und des Handels zuerkannt, in Folge dessen Fremde das Land mit ihren Waren zu überschwemmen begannen. Nicht genug aber, daß den heimischen Bürgern dadurch die Concurrenz mit der fremdländischen Ware beinahe unmöglich gemacht worden war, erging noch an dieselben ein Verbot, nach dem Auslande zu fahren und sich mit dem Verkaufe fremdländischer Waren abzugeben. Der Adel ahnte nicht, daß er durch diese einseitige Agrarpolitik die Städte zu Grunde richten, den mächtigsten Consumenten seiner Naturproducte verlieren und das ganze Land wirthschaftlich schwächen werde.

Die politischen Stürme, welchen der Tod Sigismund Augusts im Jahre 1572 einen weiten Schauplatz eröffnete, nahmen den Adel vollauf in Anspruch. Da alle unter dem letzten Jagiellonen-König unternommenen Versuche einer Reform der Königswahl fehlgeschlagen waren, mußte jetzt, bei dem Mangel einer heimischen Dynastie nicht nur eine wirkliche Wahl vorgenommen, sondern auch die Form derselben endgiltig festgestellt werden. Ein besonderer Reichstag, der sogenannte Convocations-Reichstag, wurde zu diesem Zwecke einberufen. Nach heftigen Debatten gelang es dem Erzbischof von Gnesen als dem Primas des Reiches, die Stellung eines interrex während des Interregnums zu behaupten; die äußere Ordnung sollte durch besondere Landgerichte, sogenannte sądy kapturowe, welche nach Art der deutschen Landfriedensgerichte gebildet waren, aufrecht erhalten werden; an der Wahl des Königs sollte aber nicht der Reichstag allein, auch nicht ein verstärkter Reichstag, wie vielfach geplant wurde, sondern der gesammte Adel, auf einem Wahlfelde, unter freiem Himmel theilnehmen. Es zeigte sich aber nur zu bald, daß in einer so zahlreichen Versammlung, die an 100.000 Köpfe zählte, politisch denkende und